



HOTELA VORSORGESTIFTUNG

REGLEMENT ZUR BEWERTUNG DER VORSORGEKAPITALIEN UND RÜCKSTELLUNGEN

Gültig ab 1. Januar 2007
1. Revision vom 1. Januar 2012

I.	EINLEITUNG	1
	1.1 ZIEL DES REGLEMENTS	1
	1.2 GRUNDLAGEN	1
II.	BEWERTUNG : ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	1
	2.1 DEFINITIONEN	1
	2.2 FACHEMPFEHLUNGEN FER	2
	2.3 GRUNDSATZ DER FORTSCHREIBUNG	2
	2.4 BEWERTUNGSKRITERIEN	2
III.	DIREKTE VERPFLICHTUNGEN	2
	3.1 AKTIVE VERSICHERTE	2
	3.2 RENTENBEZÜGER	2
IV.	TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	3
	4.1 BEWERTUNGSPRINZIPIEN	3
	4.2 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	3
V.	WERTSCHWANKUNGSRESERVE	4
VI.	VERFAHREN	5
VII.	INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN	5

I. EINLEITUNG

1.1 ZIEL DES REGLEMENTS

Das vorliegende Reglement hat zum Ziel, die Prinzipien zu definieren, die der Bewertung der Vorsorgekapitalien, der Schwankungsreserve und anderer Rückstellungen zugrunde liegen, die in der Bilanz der Vorsorgestiftung des Schweizer Hotelier-Vereins (nachfolgend die Stiftung genannt) ausgewiesen sind.

1.2 GRUNDLAGEN

Das vorliegende Reglement wird unter Berücksichtigung folgender Normen, gesetzlicher und reglementarischer Bestimmungen erlassen.

Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) und Anwendungsverordnungen, genauer:

- Artikel 47, Absatz 2 BVV2: Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2004 aufzustellen und zu gliedern.
- Artikel 48e BVV2: Die Vorsorgeeinrichtung legt in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Reglement der Stiftung (nachfolgend das Vorsorgereglement).

Grundsätze und Richtlinien 2000 für die Pensionsversicherungsexperten vom 28. August 2000, erlassen durch die Schweizerische Aktuarvereinigung und die Schweizer Kammer der Pensionskassen-Experten.

Swiss GAAP FER 26: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Version vom 1. Januar 2004 (nachfolgend FER).

II. BEWERTUNG: ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die Bewertung der Vorsorgekapitalien, der Schwankungsreserve und anderer Rückstellungen beruht auf den nachstehenden Anmerkungen.

2.1 DEFINITIONEN

Unter "Vorsorgekapitalien" versteht man die direkten Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und den Rentenbezüglern.

Unter "Schwankungsreserve und andere Rückstellungen" versteht man:

- die Wertschwankungsreserve zur Deckung des Anlagerisikos des Stiftungsvermögens;
- die technischen Rückstellungen zur Deckung der von der Stiftung übernommenen versicherungstechnischen Risiken.

2.2 FACHEMPFEHLUNGEN FER

Nach den Fachempfehlungen FER muss die Stiftung das Vorsorgekapital unter der Rubrik "H" in den Passiven der Bilanz aufführen.

Die Fachempfehlungen erklären weiter: Der Ausweis der Position H erfolgt in Übereinstimmung mit den Berechnungen des Experten für die berufliche Vorsorge. Der Experte bestimmt, welche Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen im fachlichen Sinn aufgrund des Gesetzes und der Reglemente erforderlich sind. Bestehen mehrere Pläne, wird die Aufteilung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen im Anhang (Position V) dargestellt.

2.3 GRUNDSATZ DER FORTSCHREIBUNG

Die Vorsorgekapitalien sowie die Schwankungsreserve und andere Rückstellungen werden gemäss dem Grundsatz der Fortschreibung bewertet.

Jede Änderung der gewählten Methode muss ausreichend begründet werden.

2.4 BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen werden anhand der Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten erstellt.

Sie werden bewertet :

- nach einer statischen Methode (d.h. ohne Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung der Löhne, Beiträge und Renten)
- mittels einer Bilanz in geschlossener Kasse (d.h. ohne Berücksichtigung von Eintrittten und unter Berücksichtigung lediglich der Austritte infolge Tod, Invalidität und Rücktritt)
- aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung

III. DIREKTE VERPFLICHTUNGEN

Die direkten Verpflichtungen werden unter Anwendung des Vorsorgereglements bestimmt. Sie werden jedes Jahr vom anerkannten Experten bewertet.

3.1 AKTIVE VERSICHERTE

Für die aktiven Versicherten entsprechen die direkten Verpflichtungen der Summe der erworbenen Freizügigkeitsleistungen zum Zeitpunkt der Bewertung.

3.2 RENTENBEZÜGER

Für die Rentenbezüger entsprechen die direkten Verpflichtungen den zum Zeitpunkt der Bewertung benötigten mathematischen Reserven für die laufenden Renten und die damit verbundenen Anwartschaften.

IV. TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

4.1 BEWERTUNGSPRINZIPIEN

Die technischen Rückstellungen werden durch die von der Stiftung getragenen versicherungstechnischen Risiken definiert.

Wenn sich die Art und das Ausmass der Risiken im Verlauf eines Jahres merklich verändern, müssen die technischen Rückstellungen für den Jahresabschluss neu berechnet werden. Ist dies nicht der Fall, können die technischen Rückstellungen unter Anwendung des Fortschreibungsprinzips geschätzt werden.

Die Art und das Ausmass der Risiken können sich merklich verändern, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist :

- Änderung der gesetzlichen Bestimmungen.
- Anpassung, respektive Änderung des Vorsorgereglements der Stiftung.
- Änderung der zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen, die von der Stiftung zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität eingeführt worden sind.
- Markante Änderung der Struktur des Versichertenbestandes (aktive Versicherte, Rentenbezüger).

Der anerkannte Experte entscheidet, ob das Fortschreibungsprinzip anwendbar ist.

4.2 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

4.2.1 Rückstellung für die Langlebigkeit

Art des Risikos

Das Risiko hängt mit der Erhöhung der Lebenserwartung gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung zusammen.

Zweck der Rückstellung

Vorfinanzierung der Kosten der erhöhten Lebenserwartung, generiert durch die Aktualisierung der technischen Grundlagen.

Niveau der Rückstellung

5% der mathematischen Reserven der Rentenbezüger.

Entwicklung der Rückstellung

Die Rückstellung wird während den 5 letzten Jahren vor dem zur Aktualisierung der technischen Grundlagen vorgesehenen Datum progressiv um 1% pro Jahr erhöht.

Mit der Aktualisierung der technischen Grundlagen wird die Rückstellung aufgelöst.

4.2.2 Rückstellung für Invalidität und Tod

Art des Risikos

Das Risiko hängt mit den Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten zusammen.

Zweck der Rückstellung

Die Ergänzung der Finanzierung zur Deckung der ausgerichteten Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.

Niveau der Rückstellung

Der Zielwert der Rückstellung wird durch die Struktur des aktiven Versichertenbestandes und die Höhe der Invaliditäts- und Todesleistungen nach Vorsorgereglement bestimmt.

Der Zielwert wird jährlich angepasst.

Entwicklung der Rückstellung

Äufnung :

- Risikobeiträge

Bezug :

- Kosten der effektiven Schadensfälle während dem Jahr

Die Rückstellung wird jährlich dem neuen Zielwert angepasst.

V. WERTSCHWANKUNGSRESERVE

Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen unter Anwendung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften und ihres geltenden Anlagereglements.

Die Wertschwankungsreserve hat den Zweck der Deckung des Risikos in Zusammenhang mit der Vermögensanlage.

Der Zielwert der Reserve wird im Anlagereglement definiert und muss im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Die Ertragsüberschüsse werden der Reserve zugewiesen, bis diese ihren Zielwert erreicht hat.

Beim Fehlen freier Mittel werden Aufwandsüberschüsse der Reserve belastet, bis diese vollständig aufgelöst ist.

VI. VERFAHREN

Das Verfahren für die Bewertung und die Verbuchung der Vorsorgekapitalien und Rückstellungen lautet wie folgt :

Die Stiftung erstellt einen provisorischen Jahresabschluss.

Die Revisionsstelle liefert dem anerkannten Experten eine Bestätigung über die Konformität der Zahlen des provisorischen Jahresabschlusses.

Die Stiftung liefert dem anerkannten Experten den provisorischen Jahresabschluss sowie die Daten bezüglich des Versichertenbestandes (aktive Versicherte und Rentenbezüger).

Der anerkannte Experte erstellt die Vorsorgekapitalien und die versicherungstechnischen Angaben, die in die Jahresrechnung zu übertragen sind.

Die Stiftung erstellt den definitiven Jahresabschluss.

Auf dieser Basis entscheidet der anerkannte Experte, ob das Fortschreibungsprinzip für die Bewertung der technischen Rückstellungen anwendbar ist.

Ist dies der Fall, erstellt der anerkannte Experte die von den Behörden verlangte technische Bilanz. Wenn nicht, erstellt er einen Expertenbericht.

In jedem Falle erstellt der anerkannte Experte alle 3 Jahre einen Expertenbericht.

VII. INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft mit 1. Revision vom 1. Januar 2012.

Der Stiftungsrat ist zu jeder Zeit ermächtigt, das vorliegende Reglement zu ändern. Das Einverständnis des anerkannten Experten bleibt vorbehalten.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 7. September 2011.